

(19)



österreichisches
patentamt

(10)

AT 504 178 A3 2008-05-15

(12)

Österreichische Patentanmeldung

(21) Anmeldenummer: **A 1627/2007**(22) Anmeldetag: **11.10.2007**(43) Veröffentlicht am: **15.05.2008**

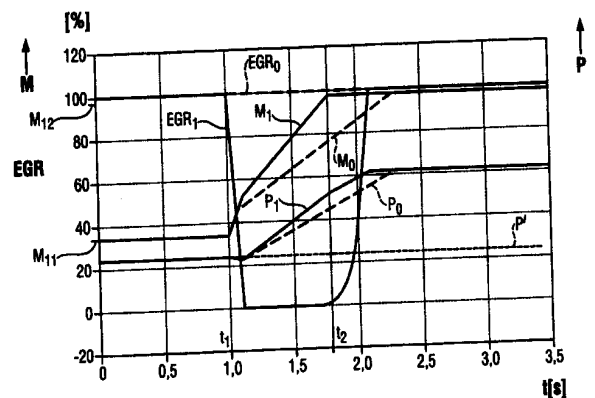
(51) Int. Cl.⁸: **F02D 21/08** (2006.01),
F02M 25/07 (2006.01),
F02B 47/08 (2006.01),
F02B 37/12 (2006.01)

(73) Patentanmelder:

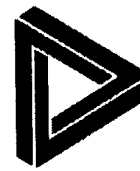
AVL LIST GMBH
A-8020 GRAZ (AT)

(54) VERFAHREN ZUM BETREIBEN EINER BRENNKRAFTMASCHINE

(57) Die Erfindung betrifft ein Verfahren zum Betreiben einer Brennkraftmaschine mit zumindest einer Abgasrückführleitung, in welcher ein Abgasrückführventil angeordnet ist, wobei das Abgasrückführventil in Abhängigkeit des Betriebszustandes der Brennkraftmaschine betätigt wird. Um einen raschen Drehmomentaufbau zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass bei einer erhöhten Drehmomentanforderung (M_{12}) eine Transientenfunktion aktiviert wird, welche den Abgasdurchfluss in der Abgasrückführleitung zumindest verringert, vorzugsweise unterbricht und die erst nach Erreichen eines definierten Drehmomentzuwachses den Abgasdurchfluss wieder erhöht.



AT 504 178 A3 2008-05-15



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁸ : F02D 21/08 (2006.01); F02M 25/07 (2006.01); F02B 47/08 (2006.01); F02B 37/12 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: F02D21/08, F02M25/07, F02B47/08, F02B37/12		
Recherchiertes Prüfobjekt (Klassifikation): F02B, F02M, F02D		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI, XFULL		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 11. Oktober 2007 eingereichten Ansprüchen 1 - 6 erstellt.		
Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	EP 1726810 A1 (HITACHI), 29. November 2006 (29.11.2006) Fig. 4	1, 2
Y	--	3
Y	JP 2007177640 A (NISSAN), 12. Juli 2007 (12.07.2007) Zusammenfassung [online][ermittelt am 12.03.2008]. Ermittelt auf: EPOQUE EPODOC Database	3
Datum der Beendigung der Recherche: 12. März 2008		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt
		Prüfer(in): Dr. THALHAMMER
¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		